



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Jessica Tatti
11011 Berlin

Prof. Dr. Edgar Franke

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 29, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL Edgar.Franke@bmg.bund.de

Berlin, 19. Dezember 2024

Schriftliche Frage im Monat Dezember 2024
Arbeitsnummer 12/212

Sehr geehrter Frau Kollegin,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 12/212:

Ist die am 28. November 2024 durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) veröffentlichte Liste von Verdachtsfällen von Nebenwirkungen und Impfkomplicationen nach Impfung gegen COVID-19 (insgesamt 974.931 gemeldete Nebenwirkungen mit Erfassungszeitraum vom 27. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2023; www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/roh-daten-sicherheitsberichte/download-xls-uaw-daten-2020-12-27-bis-2023-12-31.html?cms_dlConfirm=true) nach Kenntnis der Bundesregierung vollständig, und wann verjähren nach Kenntnis der Bundesregierung die Rechtsansprüche von Menschen, die im Jahr 2021 gegen COVID-19 geimpft wurden und die infolge dieser Impfung ebenfalls im Jahr 2021 einen Gesundheitsschaden erlitten, sofern sie diesen bereits 2021 mit der COVID-19-Impfung in Zusammenhang brachten oder hätten bringen müssen (bitte die entsprechende Rechtsgrundlage angeben)?

Antwort:

In der Liste sind keine bestätigten Nebenwirkungen aufgeführt, sondern Meldungen zum Verdacht einer Impfnebenwirkung bzw. Impfkomplication, die das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) im Rahmen des Spontanmeldesystems erhalten hat. Die Liste von Verdachtsfällen von Nebenwirkungen und Impfkomplicationen nach Impfung gegen COVID-19 (Erfassungszeitraum 27. Dezember 2020 – 31. Dezember 2023) enthält alle Verdachtsfälle von Nebenwirkungen nach COVID-19-Impfung, die dem PEI bis zum 31. Juli 2024 für den oben genannten Erfassungszeitraum gemeldet wurden. Verdachtsfälle von Nebenwirkungen aus Deutschland, die vom Zulassungsinhaber an die Europäische Datenbank der Europäischen Arzneimittelagentur direkt gemeldet

wurden, sind ebenfalls in den Listen enthalten. Die Daten werden fortlaufend aktualisiert und z. B. bei Nachmeldungen oder bei Meldung von nachfolgenden Informationen vervollständigt.

Geschädigte durch Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe können nach § 24 Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch einen Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung haben. Die Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind, § 45 Absatz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Ansprüche auf Sozialleistungen entstehen, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen (vgl. § 40 Absatz 1 SGB I).

Für Ansprüche aufgrund der arzneimittelrechtlichen Gefährdungshaftung des pharmazeutischen Unternehmers nach § 84 Arzneimittelgesetz (AMG) gilt die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Anspruch nach § 84 AMG verjährt spätestens innerhalb von 30 Jahren nach dem schädigenden Ereignis (§ 199 Absatz 2 BGB).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Ed. H.' or similar, written in a cursive style.